

kaum abgegrenzt und Dienstmädchen oder Serviertöchter «Mädchen für alles» waren.⁴⁹

Bei enger umgrenztem Arbeitsbereich an sogenannten «besseren» Stellen rückten beim Dienstpersonal wie bei Serviertöchtern die Repräsentationsfunktionen ins Zentrum. Das bedeutete für die Arbeitnehmerinnen neben den üblichen Ansprüchen an ihren Charakter *zusätzliche Anforderungen* an ihr Äusseres und ihr Auftreten. Sehr deutlich zum Ausdruck bringt dies die Aussage eines Direktors aus Zürich, der das liechtensteinische Arbeitsamt um Vermittlung eines Dienstmädchens ersuchte: «Das Mädchen muss jedoch auch etwas vorstellen. Für schöne Schürzen und dergl. braucht sie nicht zu sorgen, für das kommt meine Frau auf.»⁵⁰

Ganz allgemein galten das Dienen und auch das Servieren als ideale *Vorbereitung* junger Frauen auf die ihnen zugedachte spätere *Hausfrauenrolle*. Mit diesem Argument forderte man Frauen in der Zeitung auf, Dienstmädchenstellen anzunehmen oder Servierkurse zu besuchen.⁵¹ Dabei scheint die Arbeit der Dienstmädchen und Serviertöchter vor allem mit derjenigen junger Frauen in gutbürgerlichen Haushalten und guten Hotels *in der Schweiz* assoziiert worden zu sein. Man glaubte wohl, dass Mädchen an solchen Stellen nicht nur «Dienen» und «Bedienen», sondern zusätzlich auch gute (bürgerliche) Umgangsformen lernen würden.

Die Vorstellung der idealen Vorbereitung auf die Hausfrauenrolle in Verbindung mit der Orientierung an «besseren» Stellen waren wohl hauptsächlich für die erstaunlich positive Einstellung verantwortlich, die diesen «Mädchenberufen» in Liechtenstein trotz dem für sie typischen extremen Abhängigkeitsverhältnis entgegengebracht wurde.⁵²

RECHTLICHE ABSICHERUNG DES ARBEITS- VERHÄLTNISSES UND DEREN EINHALTUNG DURCH DIE ARBEITGEBER/INNEN

Gesetzliche Regelungen des Arbeitsverhältnisses fehlten in der Zwischenkriegszeit sowohl in der Hauswirtschaft als auch im Gastgewerbe fast vollständig.

Vor allem Dienstmädchen waren ihren ArbeitgeberInnen in grossem Masse ausgeliefert, was mit ihrem Arbeitsort innerhalb der Familie zusammenhing: in diese «Privatsphäre» einzugreifen scheute sich der Gesetzgeber.⁵³ Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) schrieb lediglich vor, dass der Dienstvertrag zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn innerhalb der Schranken des Persönlichkeitsschutzes und der «guten Sitten» abgeschlossen werden müsse.⁵⁴

In der Schweiz, in der relativ viele liechtensteinische Frauen als Dienstmädchen oder als Serviertöchter arbeiteten,⁵⁵ lagen die Verhältnisse ähnlich. Das Obligationenrecht (1912) liess der konkreten Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses ebenso weiten Spielraum wie das ABGB in Liechtenstein.⁵⁶ Genaue Regelungen blieben in der Schweiz den einzelnen Kantonen vorbehalten. Die ersten und lange Zeit einzigen Normalarbeitsverträge entstanden 1922 in Zürich und Winterthur. Sie regelten z.B. die Abendarbeit, legten fest, dass die Arbeitnehmerin Anrecht auf 14 Tage Ferien habe, dass ihr gesunde Schlaf- und Arbeitsräume zugestanden werden müssten, und dass ihr während ihrer Freizeit ein geheizter Raum zur Verfügung stehen müsse.⁵⁷

49) Bertaux-Wiame, S. 261. Ausdruck der fehlenden Differenzierung des Tätigkeitsbereiches in Haus- und Gastwirtschaft waren z.B. auch «Berufsbezeichnungen» wie «Mädchen für Mithilfe in Haushalt und Gastwirtschaft».

50) LLA, 1929, SF Wirtschaftskammer, Nr.116. Bochsler/Gisiger, S. 327, 342. Einzige, von Dienstmädchen an «besseren Stellen» häufig geforderte, fachliche Qualifikation waren Kochkenntnisse. Diese fehlten jedoch den meisten liechtensteinischen Frauen, da aufgrund der ärmlichen Verhältnisse die «Küche» einfach war und die Hauptnahrung aus Kartoffeln und Riebel (Maisgericht) bestand (RB, 1931, S. 119 / RB, 1932, S.114 / RB, 1933, S. 112).

51) LVolksblatt, 1930, Nr. 30, «Servierkurs» / LVolksblatt, 1926, Nr. 18 / LVolksblatt, 1936, Nr. 2 / LVolksblatt, 1934, «Für Familie und Haus», Nr. 93, «Arbeiterin oder Hausangestellte».

52) Interviews, v. a. mit W.S., S. 130, u. R.J., S. 122. Vgl. S. 34.

53) Bertaux-Wiame, S. 262.

54) ABGB (1863), § 878.

55) S. 23.

56) Bochsler/Gisiger, S. 79.

57) Bochsler/Gisiger, S. 82.